

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 30. AUGUST 1950

NUMMER 71

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 8. 1950, Rauchen unverteuerter Tabakwaren durch die im öffentlichen Dienst stehenden Personen. S. 781. — RdErl. 22. 8. 1950, Ausbildungsbehörden für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst bei den Gemeindeverwaltungen. S. 782. — Bek. 22. 8. 1950, Berichtigungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 782.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

RdErl. 27. 7. 1950, Verbesserung des Besoldungsdienstalters der schwerkriegsbeschädigten Beamten gem. § 5 Abs. 7 BesG. und Nr. 27 BV. S. 783.

B. Finanzministerium.

RdErl. 22. 8. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 783.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 22. 8. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 784.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

I B. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen: RdErl. 22. 8. 1950, Kurzlehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks über Wohnungsbau und Kleinsiedlung. S. 784.

J. Ministerium für Wiederaufbau. E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 2. 8. 1950, Landarbeiterwohnungsbaue; hier: Förderung der Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen. S. 785.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 786.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Rauchen unverteuerter Tabakwaren durch die im öffentlichen Dienst stehenden Personen

RdErl. d. Innenministers v. 11. 8. 1950 —
Abt. 1 14 — 0 Nr. 1439/50

Nachstehenden Erl. des Herrn Bundesministers des Innern bitte ich den Ihnen unterstellten Bediensteten zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

„Der Bundesminister des Innern
1211 B — 909/50

Bonn, den 22. Juli 1950.
Rheindorfer Str. 198.

An alle Bundesbehörden.

Betrifft: Rauchen unverteuerter Tabakwaren durch die im öffentlichen Dienst stehenden Personen.

Durch den Schwarzhandel mit unverteuerten Tabakwaren, die vor allem durch Schmuggel in das Bundesgebiet gekommen sind, entstehen dem Bund sehr erhebliche Einnahmeausfälle an Abgaben. Diese Mittel fehlen im Haushaltsplan, um sozial wichtige Anforderungen zu befriedigen, die an den Bund gestellt werden. Der Schwarzhandel mit unverteuerten Tabakwaren konnte seinen Umfang nur annehmen, weil er ständigen Absatz bei dem Raucher fand, der sich die Auswirkungen seines Handelns nicht klarmacht oder klarmachen will.

Von den im öffentlichen Dienst stehenden Personen muß ich jedoch erwarten, daß sie diese Zusammenhänge erkennen und ihr Verhalten danach einrichten. Das verlangt auch die besondere Treuepflicht, die sie gegenüber ihrem Dienstherrn haben.

Ich bitte, die Ihnen unterstellten Bundesbediensteten auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen und darauf zu achten, daß von ihnen keine unverteuerten Tabakwaren geraucht werden.

Die Länder habe ich gebeten, sich möglichst meinem Vorgehen anzuschließen.

Dr. Heinemann.

— MBl. NW. 1950 S. 781.

Ausbildungsbehörden für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst bei den Gemeindeverwaltungen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 8. 1950 — I — 128—28
Nr. 837/50

Zu dem mit meinem RdErl. v. 24. 5. 1950 — I — 128 — 28 Nr. 837/50 (MBl. NW. S. 545) bestimmten Gemeindeverwaltungen als Ausbildungsbehörden tritt die Stadtverwaltung Siegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
an den Deutschen Städtetag und den Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 782.

Berichtigungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Innenministers v. 22. 8. 1950 — Abt. I — 128 — 10

Unter Bezugnahme auf den letzten Absatz meines RdErl. vom 24. März 1950 — I — 128 — 10 — 1626/49 (MBl. NW. S. 305) gebe ich die nachstehenden Berichtigungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bekannt:

Lfd. Nr.	Name	Ort der Niederlassung
A 5	André	Gütersloh, Hohenzollernstr. 38
F 1	Faupel	Warburg, Hinter der Mauer Nord 8 (nicht Puhlplatz 4)
K 22	Kerschke	Jöllenbeck b. Bielefeld, Bahnhofstr. 23
L 3	Linkwitz	Bad Oeynhausen, Mindener Straße 39 b
S 15	Sprenger	Paderborn, Fürstenbergstr. 12 (nicht Marienplatz 8)
W 9	Wechsung	(nicht Wechsung)

— MBl. NW. 1950 S. 782.

A. Innenministerium B. Finanzministerium

Verbesserung des Besoldungsdienstalters der schwerkriegsbeschädigten Beamten gem. § 5 Abs. 7 BesG. und Nr. 27 BV

RdErl. d. Finanzministers — B 2115 — 7840 — IV u. d.
Innenministers II D — 1/5809/50 v. 27. 7. 1950

Bei Anwendung der Nr. 27 (5) BV. ist die Frage aufgetreten, ob diese Bestimmung auch auf Schwerkriegsbeschädigte des zweiten Weltkrieges, die weder einen Beamtenschein noch eine sonstige Mitteilung über die Einreihung in eine Versehrtenstufe besitzen und auch kein Versehrtengeld erhalten, Anwendung finden kann.

Gem. § 86 Abs. 2 des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 — RGBl. I S. 1080 — in der zuletzt gültigen Fassung sind Wehrdienstbeschädigte, die Versehrtengeld der Stufen II, III und IV beziehen, Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 12. Januar 1923 — RGBl. I S. 57 — mit später ergangenen Änderungen. Nach § 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter sind Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes Deutsche, die infolge einer Dienstbeschädigung oder durch Unfall oder durch beide Ereignisse um 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und nach den geltenden Bestimmungen der Reichsversorgungsgesetze usw. Anspruch auf eine Pension oder auf eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente haben. Nach § 14 Abs. 3 der SVD. Nr. 27 gelten

Beschädigte der Versehrtenstufe II als Personen mit einem Verlust der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H.,
Beschädigte der Versehrtenstufe III als Personen mit einem Verlust der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H.,
Beschädigte der Versehrtenstufe IV als Personen mit einem Verlust der Erwerbsfähigkeit von 100 v. H.

Hiernach ist Voraussetzung für die Anwendung des § 5 Abs. 7 BesG. und der Nr. 27 BV., daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. vorliegt.

Bei schwerkriegsbeschädigten Beamten des zweiten Weltkrieges, die weder im Besitz eines Beamtenscheines oder eines Bescheides über die Einreihung in eine der genannten Versehrtenstufen sind, noch Versehrtengeld erhalten, ist daher zu prüfen, ob die Erwerbsfähigkeit bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis nach dem rechtskräftigen Rentenbescheid des zuständigen Versorgungsamtes bzw. jetzt der Landesversicherungsanstalten, die gem. § 19 der SVD. Nr. 27 für die Durchführung dieser Direktive zuständig sind, um mindestens 50 v. H. gemindert war oder ist. Beamte, deren Erwerbsfähigkeit vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis mit 50 v. H. oder mehr anerkannt, nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis (wenn auch vor der planmäßigen Anstellung) aber auf weniger als 50 v. H. herabgemindert worden ist, können nach Nr. 27 Abs. 5 BV. behandelt werden. Beamte, deren Beschädigung vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis weniger als 50 v. H. betrug, nach der Übernahme in das Beamtenverhältnis aber auf 50 v. H. und mehr festgestellt worden ist, fallen nicht unter Nr. 27 Abs. 5 BV. Die Tatsache der Schwerkriegsbeschädigung muß jedenfalls bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis bestanden haben. Für die Regelung nach Nr. 27 Abs. 5 BV. kommen auch solche Beamte nicht in Frage, deren ursprüngliche Schwerkriegsbeschädigung noch vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf weniger als 50 v. H. herabgemindert worden ist.

Bezug: RdErl. v. 29. 4. 1950 — II D — 1/5564/50 — (MBL. NW. S. 490).

— MBL. NW. 1950 S. 783.

B. Finanzministerium

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 22. 8. 1950 — III D 3005
Tgb.-Nr. 5505

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses findet am Donnerstag, dem 7. September 1950, ab 9 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945).

1. Heimatschutzverein Hohenwepel e. V. in Hohenwepel, Kr. Warburg i. W., Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Bürgerschützenverein e. V. zu Hohenwepel.

2. Landkreis Kleve, Grundstück „Wasserburg“ in der Gemeinde Rindern, E.: Deutsches Frauenwerk e. V., Berlin.

3. Neuer Schützenverein Heggen in Heggen, Kr. Olpe i. Westf., Ruinengrundstück daselbst an der Schützenstraße, E.: Schützenverein Heggen.

4. Bürener Bürgerschützenverein, Büren i. Westf., Schützenhalle mit Inventar daselbst, Aftenstr., E.: Bürgerschützenverein Büren i. Westf.

5. Diakonenanstalt Duisburg, Lintorf, Rhld., bebaute Grundstücke mit Inventar (ehem. Handwerkerbildungsheim) in Gemünd, Eifel, an der Provinzialstraße nach Kall gelegen, E.: Verm.-Verw. der DAF, GmbH. zu Berlin-Wilmersdorf.

6. Kath. Jünglingsheim GmbH. als Rechtsträger der Genossenschaft der Armen Brüder vom heiligen Franziskus Ser., Grundstück mit Gebäuden (Lehrlingsheim und Wohnhäuser) in Köln-Bayenthal, Oberländer Ufer 98/100, E.: NSDAP., München.

7. Stadtgemeinde Oberhausen, Rhld., bebautes Grundstück in Osterfeld, Antonienstr. 19, E.: NSV. e. V., Berlin.

8. Land Nordrhein-Westfalen, bebautes Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Plittersdorf Bd. 28, Bl. 1090 (Landhaus „Der Turmhof“, Bad Godesberg), E.: NSDAP., München.

9. Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Grundbesitz in Münster, Industriestr. 37/41 und Dammstr. 21/25 (Grundbuch von Münster, Bd. 346, Bl. 11476), E.: Preuß. Staat, Allgem. Finanzverwaltung.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

— MBL. NW. 1950 S. 783.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 22. 8. 1950 — III B 2 — 8723 A

Nachstehende Sprengstofflizenz wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Karl Pütz, Walheim Kirchberg 95 d	Sprengstoff-Lizenz Einkauf NRW/44/177 (49) E/50 vom 31. März 1950	Gewerbeaufsichtsamt Aachen

— MBL. NW. 1950 S. 784.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IB. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen

Kurzlehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks über Wohnungsbau und Kleinsiedlung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 8. 1950 — I B 62. 79/2846

Das Volksheimstättenwerk — Landesverband Nordrhein-Westfalen — veranstaltet demnächst drei Kurzlehrgänge über Wohnungsbau und Kleinsiedlung, in

denen namhafte Fachleute auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens, darunter auch verschiedene Herren meines Ministeriums, Vorträge über Fragen der Finanzierung, des Wiederaufbaues, der Selbsthilfe, des Bau- und Bodenrechts usw. halten werden.

Die Lehrgänge finden in der Zeit vom

6. bis 9. September 1950 in Essen, am Baldeney-See,

7. bis 9. Oktober 1950 in Haltern i. Westf., am Stausee,

4. bis 6. November 1950 in Duisburg, Wedau-See

statt. An diese werden sich Besichtigungen von Kleinsiedlungs-, Volkswohnungs- und Eigenheimbauvorhaben verschiedener Bauweise anschließen.

Die Gebühr für die Teilnahme (ohne Unterkunft und Verpflegung) beträgt je Person und Lehrgang

für Einzelmitglieder und Vertreter von körperschaftlichen Mitgliedern 25 DM

für Nichtmitglieder 35 DM

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen sind wegen der beschränkten Teilnehmerzahl spätestens 14 Tage vor Beginn jeden Lehrgangs bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Düsseldorf, Alleestr. 19, (Fernsprecher Nr. 2 12 29) vorzunehmen.

Ich mache auf diese Lehrgänge aufmerksam.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau, Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich:

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

An die Kreis- und Gemeindeverwaltungen.

— MBl. NW. 1950 S. 784.

J. Ministerium für Wiederaufbau

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Landarbeiterwohnungsbau; hier: Förderung der Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau I B 62. 46/2735
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I E 3/3/1414/50 v. 2. 8. 1950

Im Anschluß an den u. a. Erlaß und die mit diesem bekanntgegebenen Bestimmungen über die Förderung der Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen landwirtschaftlicher Betriebe wird hiermit Ihrem Bezirk ein weiterer Betrag von

..... DM

(in Worten: Deutsche Mark)
aus restlichen Haushaltsmitteln des Haushaltsjahres 1950 zur Verfügung gestellt.

Die Verteilung der Mittel auf die Stadt- und Landkreise ist nach beiliegendem Verteilungsplan vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag ist zur etwaigen Auffüllung verbleibender Restdarlehen oder zur Verwendung bei besonders gelagerten dringlichen Fällen innerhalb Ihres Bezirks bestimmt. Die Verteilung dieses Ausgleichsbetrages bleibt Ihrer Entscheidung vorbehalten.

Um Landarbeiterwohnungen auf Bauernhöfen, die bislang noch mit Flüchtlingen und Evakuierten besetzt sind, für auf den Höfen beschäftigte Landarbeiterfamilien freizumachen, können die hiermit bereitgestellten Mittel ausnahmsweise auch für die Schaffung von Wohnungen zur Unterbringung dieser Flüchtlinge durch Um- und Ausbau von nicht landwirtschaftlichen Gebäuden in Dörfern und Ortschaften verwendet werden. In diesem Falle sind für die Finanzierung und den Einsatz der Mittel sowie die bautechnische Gestaltung dieser Umbauwohnungen die Bestimmungen des Erlasses des Ministers für Wiederaufbau vom 31. Dezember 1949 (MBl. NW. 1950 S. 437) maßgebend.

In die auf diese Weise freigewordenen Werkwohnungen sind alsdann bereits auf dem Hofe beschäftigte oder vom Arbeitsamt vermittelte Landarbeiterfamilien aufzunehmen.

Im übrigen muß der Eigentümer oder Pächter sich verpflichten, die so freigemachten Werkwohnungen für die Dauer von 15 Jahren nur für die wohnliche Unterbringung von Land- und Forstarbeiterfamilien zu verwenden. Abschnitt VI (Zweckbindung) der Bestimmungen vom 15. März 1950 über die Förderung der Schaffung von Werkwohnungen für Land- und Forstarbeiter durch Um- und Ausbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen landwirtschaftlicher Betriebe findet auf diese Werkwohnungen entsprechende Anwendung.

Für die Anforderung und Kontrolle der Mittel, die Abführung der Zinsen und Tilgungsbeträge, die Verwaltung der Darlehen und die haushaltsrechtliche Behandlung der sich aus der Verwaltung der Mittel ergebenden Einnahmen und Ausgaben sind im übrigen die Bestimmungen des u. a. Erlasses vom 15. März 1950 maßgebend. In der Mittelkontrolle sind die Maßnahmen, die aus diesen Mitteln auf Grund des Erlasses vom 31. Dezember 1949 gefördert werden, besonders zu kennzeichnen.

Zusatz nur für die Außenstelle Essen und den Herrn Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Von einer restlosen Unterverteilung auf die im Gebiet des Ruhrsiedlungsverbandes vorhandenen Stadt- und Landkreise wurde Abstand genommen. Es bleibt der Außenstelle überlassen, im Benehmen mit dem Herrn Verbandsdirektor und den in Frage kommenden Kreisverwaltungen als den zuständigen Bewilligungsbehörden den etwaigen Bedarf an Mitteln für solche Förderungsmaßnahmen festzustellen und hiernach die Verteilung aus der Ausgleichssumme selbst vorzunehmen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau, Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich:

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1950 S. 785.

Literatur

„Recht — Staat — Wirtschaft“

Band II. Herausgegeben von Staatssekretär Dr. H. Wandersleb. Bearbeitet von Dr. Erich Traumann. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Köln, 1950, 640 S., Leinen, 18 DM.

In diesen Tagen erschien Band II der Schriftenreihe für staatswissenschaftliche Fortbildung „Recht — Staat — Wirtschaft“, auf den mit folgenden Bemerkungen hingewiesen werden soll.

Wenn von großen Forschungsaufgaben die Rede ist, so denkt der Durchschnittsbürger heute an Atomforschung, an Krebsforschung, an Chemie, Technik und große Laboratorien. Das ist ein Ergebnis unserer Industrialisierung und Technisierung. Die Naturwissenschaften, die zur materiellen Verbesserung der Lebenshaltung des Menschen beitragen, stehen im Vordergrund. Man sollte dabei aber nicht übersehen, daß der Mensch auch ein politisches Lebewesen ist, das in einem bestimmten Verhältnis zum Staat steht. Es mehren sich die Anzeichen dafür, daß neben den Natur- und Geisteswissenschaften diese Seite der Forschung bei uns vernachlässigt worden ist.

Wenn wir aber ein politisches Volk sein oder werden wollen, so ist es an der Zeit, daß die Forschung sich auch den Fragen des Staates und der Politik mehr als bisher zuwendet. Die Diskussion um den Staat und um den Menschen sowie die Diskussion um die Politik und ihr Verhältnis zum Staat ist in den letzten Jahren mehr und mehr in den Vordergrund getreten. Man hat Ziele und Arbeitsmethoden aufgestellt und hat die Frage diskutiert, in welchen Bereich solche Disziplinen einzureihen sind.

Die Wissenschaft vom Volk und vom Staat und die von der Politik steht vor erheblichen Problemen und Schwierigkeiten. Wenn diese Forschungsbereiche auch grundsätzlich getrennt zu behandeln sind, so weisen sie jedoch viele Gemeinsamkeiten auf, so daß die eine ohne die andere nicht gut denkbar ist. Man sollte daher den Zeitpunkt nicht verpassen, auch diesen Gebieten endlich ihren festen Platz im Gefüge der Forschung und der Hochschule zuzuweisen.

Gerade in dieser Situation erscheint Band II der Schriftenreihe für Staatswissenschaftliche Fortbildung „Recht — Staat — Wirtschaft“ (herausgegeben von Staatssekretär Dr. Hermann Wandersleb, bearbeitet von Dr. Erich Traumann, W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart und Köln 1950), eine Schriftenreihe, die geradezu ein Schulbeispiel ist für die Vielgestaltigkeit und Problematik der politischen Wissenschaft. „Angesichts des Entwicklungszustandes“, so schreibt der Herausgeber im Vorwort, „in welchem sich manche der behandelten Gebiete noch befinden, ist die Stellungnahme der Vortragenden mit Notwendigkeit vielfach noch nicht völlig objektiv, sondern mehr oder weniger subjektiv.“

In diesem zweiten Band ist eine Auswahl von Vorlesungen und Vorträgen veröffentlicht, die im Rahmen des Verwaltungslehrganges Nordrhein-Westfalen auf der Arbeitstagung in Bad Meinberg im Oktober 1949 gehalten wurden. Die Hauptthemen für diese Meinberger Hochschulwochen ergaben sich aus der Verkündung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und die damit im Zusammenhang stehende Neuordnung unseres Staatslebens. Es ergeben sich natürlich mancherlei Berührungspunkte zwischen den verschiedenen Aufsätzen. Solche Überschneidungen, die bei einem Sammelwerk nicht vermieden werden können, haben ihren Wert darin, daß wesentliche Fragen unserer gegenwärtigen Verfassungslage und verfassungsrechtlichen Ordnung unter verschiedenen Blickpunkten erörtert werden. Es ist daher auch verständlich, daß in den einzelnen Beiträgen teilweise voneinander abweichende Meinungen vertreten werden. Schon der Wille zu einer Fragestellung bei diesem oder jenem Problem hat aber für die Zukunft des Staates und unseres Volkes Wert und Bedeutung. Der Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen, der Träger der Hochschulwochen 1949, handelte daher wohl im Sinne der großen Tradition der Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung, wenn er es wagte, solche Fragen in den Mittelpunkt seiner Hochschulwochen zu stellen.

Der Band II bringt folgende Referate:
Vorwort des Herausgebers.

- Die Verfassungen der führenden Staaten
Universitätsprofessor Dr. Ulrich Scheuner, Bonn.
- Die Internationale Deklaration der Menschenrechte
Universitätsprof. Dr. Ernst Friesenhahn, Bonn.
- Die Verfassungslage seit 1945
Universitätsprofessor Dr. Hans Peters, Köln.
- Die politische und staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland
Innenminister Dr. Walter Menzel, Düsseldorf.
- Die Bestimmung der Bundeshauptstadt Bonn
Staatssekretär Dr. Hermann Wandersleb, Bonn.
- Grundgesetz und Besatzungsstatut
Universitätsprof. Dr. Ernst Friesenhahn, Bonn.
- Die politischen Grundlagen des Bonner Grundgesetzes
Universitätsprof. Dr. Ernst Friesenhahn, Bonn.

- Das Grundgesetz in seiner Vorläufigkeit
Universitätsprof. Dr. Hans Peter Ipsen, Hamburg.
 - Das Grundgesetz und die Rechtsprechung
Universitätsprof. Dr. Hermann Jahrreiss, Köln.
 - Das Ruhrstatut
Universitätsprof. Dr. Friedrich Klein, Münster.
 - Die rechtsstaatlichen Grundlagen des Verwaltungsrechts
Universitätsprof. Dr. Ernst Friesenhahn, Bonn.
 - Die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit
Dr. Paul van Hussen, Präsident des Oberverwaltungsgerichts, Münster.
 - Die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung
Universitätsprof. Dr. Hans-Ullrich Scupin, Münster.
 - Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
Ministerialdirigent Dr. Siegfried Middelhaufe, Düsseldorf.
 - Der Staat und die Presse
Regierungsrat Dr. Erich Traumann, Düsseldorf.
 - Die staats- und verwaltungsrechtliche Stellung der Deutschen Bundespost
Dr. Heinrich Hartmann, Präsident der Oberpostdirektion, Hamburg.
 - Die Aufgaben des Landesrechnungshofes
Dr. Hans-Wilhelm Schrader, Präsident des Landesrechnungshofes, Düsseldorf.
 - Fragen des Finanzausgleichs
Ministerialdirigent Hellmuth Greinert, Düsseldorf.
 - Werdendes Gemeinderecht
Ministerialdirigent a. D. Dr. Wilhelm Loschelder, 1. Beigeordneter des Deutschen Städtetages, Köln.
 - Probleme der Kommunalpolitik
Oberstadtdirektor Dr. Walther Hensel, Düsseldorf.
 - Probleme der Schulreform
Ministerialdirig. Bernhard Bergmann, Düsseldorf.
 - Die Gesundheitspflege und der Arbeitsplatz
Ministerialrat Dr. med. habil. Ewald Gerfeldt, Düsseldorf, Präsident der Akademie für Staatsmedizin.
 - Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft
Universitätsprofessor Dr. Bruno Kuske, Köln.
 - Aktive Wirtschaftspolitik
Ministerialdirektor Dr. Heinz Potthoff, Düsseldorf, Deutscher Stellvertreter in der Internationalen Ruhrbehörde.
 - Aufbau an Rhein und Ruhr
Ministerialdirektor Konrad Rühl, Düsseldorf.
- Der Band umfaßt 640 Seiten und bringt auf den Seiten 583 bis 599 eine Zusammenstellung des Schrifttums; Publikationen, die vor oder während des Krieges erschienen, sind nicht herangezogen, es sei, daß Neuauflagen nach 1945 herausgebracht wurden; vornehmlich wurden die Veröffentlichungen der Jahre 1948, 1949 und 1950 berücksichtigt. Außerdem ist ein Namensverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis angefügt.
- MBI. NW. 1950 S. 786.